

Landtagssitzung 2022

Beitrag von „Adelgunde Schleutberger-Narrenhäuser“ vom 5. Juni 2022, 18:46

Meine Damen und Herren, wenn es vorerst keine weiteren Vorschläge zu Feiertagen gibt, die auf dem Gebiet des gesamten Freistaats Geltung haben sollen, möchte ich den Entwurf eines Feiertagsgesetzes einbringen, über den wir noch einmal debattieren können und dessen Abstimmung ich auch gleich beantragen möchte.

Gesetz über die Feiertage im Freistaat Turanien

- Feiertagsgesetz (FtG) -

§ 1 Gesetzeszweck

Auf Grundlage von § 3 Absatz 1 des Föderationsfeiertagsgesetzes vom 02.10.2020 (FFG) bestimmt die Landesgesetzgebung die staatliche Feiertage, die auf dem Gebiet des Freistaats Turanien gelten (Landesfeiertage).

§ 2 Landesfeiertage

Neben den föderationsweiten staatlichen Feiertagen gemäß § 2 FFG werden folgende Tage zu Landesfeiertagen bestimmt:

1. der Ostermontag
2. der Pfingstmontag
3. der Tag des Freistaats (28. August)
4. der 2. Weihnachtstag (26. Dezember)

§ 3 Satzungsermächtigung

- (1) Auf der Grundlage von § 3 Absatz 2 FFG in Verbindung mit Artikel 22 des Staatsgrundgesetzes ermächtigt, durch Satzung weitere Feiertage zu bestimmen, welche für die Bewohner der Präfektur oder Teile von ihr von herausragender historischer, kultureller oder religiöser Bedeutung sind (Regionalfeiertage).
- (2) Regionalfeiertage nach Absatz 1 müssen regionale Gültigkeit mindestens für einen Landkreis oder eine kreisfreie Stadt haben.
- (3) Eine Satzung nach Absatz 1 bedarf, wenn sie nicht von einer gesetzgeberischen Körperschaft gemäß dem Gebiets- und Verwaltungsstrukturgesetz (GebVerwStrG) bestätigt wurde, der Zustimmung durch den Landtag.

§ 4 Schlussbestimmung

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Zur Erläuterung für Paragraph 3:

Der doch recht große und durch kulturelle und religiöse Vielfalt gekennzeichnete Freistaat ist in sich ja fast schon eine Föderation. Die Präfekturen unterscheiden sich teilweise erheblich in ihren historisch gewachsenen Grundlagen. Daher sieht unser Staatsgrundgesetz die Möglichkeit der Übertragung von Gesetzgebungskompetenzen an die Präfekturen vor. Der Landtag und die Staatsregierung sollten sich auch bei der Feiertagsgesetzgebung diesem Subsidiaritätsgedanken verpflichtet fühlen. Daher schlage ich vor, den Präfekturen die Möglichkeit zu geben, in eigener Souveränität sogenannte Regionalfeiertage zu bestimmen, die eben in den Präfekturen oder Teilen davon von herausragender Bedeutung sind.

Absatz 2 begrenzt die regionale Gültigkeit nach unten auf das Gebiet eines Landkreises oder eine diesen gleichgestellte kreisfreie Stadt. Damit soll eine allzu große Zersplitterung in der "Feiertagslandschaft" des Freistaats verhindert werden. Nach oben ist die Gültigkeit auf das Gebiet einer Präfektur begrenzt.

Absatz 3 soll die demokratische Legitimation der Regionalfeiertage sicherstellen. Wenn in einer Präfektur keine gesetzgeberische Körperschaft nach dem Gebiets- und Verwaltungsstrukturgesetz besteht, soll die Präfekturverwaltung zwar das Recht behalten, eine Regionalfeiertagssatzung zu erstellen. Zu ihrer Inkraftsetzung bedarf es dann jedoch noch der Zustimmung durch die nächsthöhere gesetzgeberische Körperschaft, den Landtag.